# VERBAND SCHWEIZERISCHER POLIZEI-BEAMTER SEKTION CURIA (VSPB)

**STATUTEN** 

# I. Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Polizei-Beamter Sektion Curia" (VSPB), besteht auf unbestimmte Dauer und mit Sitz in Chur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB). Die Statuten des VSPB sind für die Sektion Curia verbindlich.

#### Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt, die beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern.

#### Art. 3

Aufgaben

Diese Aufgaben erfüllt der Verein insbesondere durch:

- a) Einsatz und Wahrung eines qualitativ hoch stehenden und attraktiven Berufsstatuts mit aufgabengerechter Entlöhnung und Spesenentschädigung;
- b) Pflege der Solidarität der Kameradschaft;
- c) Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- d) Herausgabe eines Vereinsorgans;
- e) Vermittlung von Rechtsschutz in Polizeiangelegenheiten und Fürsorgeeinrichtungen gemäss Reglement des VSPB.

# II. Mitgliedschaft

# Art. 4

Mitgliederarten Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Passivmitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

#### Art. 5

Aktivmitgliedschaft Aktivmitglied können folgende Personen, welche im städtischen Polizeikorps angestellt sind, werden:

- a) anerkannte oder vereidigte Polizistinnen und Polizisten;
- b) Zivilangestellte mit polizeilichen Befugnissen;
- c) Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten;
- d) der Präsident/die Präsidentin, wenn er/sie die Voraussetzungen gemäss lit.
   a-c nicht erfüllt;

Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt.

#### Art. 6

Passivmitgliedschaft Passivmitglieder sind Personen gemäss Art. 5 lit. a-c, wenn sie das AHV-Alter erreichen und nicht aus dem Verein ausgetreten sind. Sie sind aktiv stimm- und wahlberechtigt, nicht aber passiv wahlberechtigt.

# Art. 7

Ehrenmitgliedschaft Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes, durch die GV mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. Die Stimmberechtigung der Ehrenmitglieder richtet sich, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder gem. Art. 5 sind, nach Art. 6 (Passivmitglieder).

# Art. 8

Erwerb der Mitgliedschaft Beitrittsgesuche sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Gutheissung oder Ablehnung der Gesuche.

Ein ablehnender Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung durch schriftlichen Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung weiter gezogen werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Entscheid ist endgültig.

# Art. 9

Austritt

Der Austritt aus dem VSPB Sektion Curia ist per Ende Juni oder Dezember

möglich oder erfolgt formlos beim Austritt aus dem aktiven Polizeidienst der Stadtpolizei Chur.

Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Halbjahr zu entrichten.

Die Austrittserklärung muss spätestens 30 Tage vor dem Austritt dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitgeteilt werden.

Mit dem Austritt fallen alle Ansprüche auf die Sozialeinrichtung sowie das Vereinsvermögens dahin.

Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod des Mitgliedes.

# Art. 10

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins ernsthaft verletzt:
- b) wenn es den Statuten oder den statutarisch gefassten Beschlüssen beharrlich zuwider handelt;
- c) wenn es den Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt. Zum Ausschluss benötigt es die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Mit dem Ausschluss fallen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Der Ausschluss aus der Sektion Curia hat automatisch den Austritt aus dem VSPB und dessen Stiftungen zur Folge.

# Art. 11

Sterbekasse Die Aktiv- und Passivmitglieder sind Mitglieder der Sterbekasse gemäss Stiftungsreglement der Sterbekasse des VSPB.

#### Art. 12

Sozialeinrichtungen Die Aktiv- und Passivmitglieder sind Mitglieder der Unterstützungs- und Darlehenskasse gemäss Reglement des VSPB und genussberechtigt an allfälligen Kollektivversicherungen.

#### Art. 13

Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

# III. Organe

# Art. 14

Allgemein

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

# Art. 15

Generalversammlung Alljährlich findet die ordentliche Generalversammlung im ersten oder zweiten Quartal statt.

In ihren Geschäftsbereich gehören:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Mutationen;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Festsetzung der Aufgabenkompetenz des Vorstandes;
- j) Revision und Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins.

Die Einladung der Teilnehmer hat, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, in der Regel 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Das Protokoll wird publiziert und gilt als genehmigt, wenn innert 30 Tagen seit der Publikation keine Einsprachen eingehen.

Zeitpunkt und Ort sind durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Polizeikommando festzusetzen und zusammen mit der Traktandenliste rechtzeitig den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben.

# Art. 16

Anträge

Anträge, Anregungen und Begehren aus der Mitte des Vereins sind, sofern sie an der Generalversammlung zur Behandlung gelangen sollen, mindestens 30 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

#### Art. 17

Ausserordentliche GV Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand in dringenden Fällen oder bei Vorlage eines schriftlichen Gesuches von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

# Art. 18

Wahlen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nicht mit einfachem Mehr geheime Durchführung beschliesst.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist das absolute Mehr der an der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen der Aktivmitglieder massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Erreicht bei Wahlen ein Kandidat das absolute Mehr nicht, so ist im zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

# Art. 19

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin;
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin;
- c) dem Kassier/der Kassierin;
- d) dem Aktuar/der Aktuarin;
- e) einem Beisitzer/einer Beisitzerin.

#### Art. 20

Amtsdauer Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Präsident oder Präsidentin kann auch eine dem Verein nicht angehörende Person gewählt werden, die zudem nicht bei der Stadt Chur angestellt sein muss.

# Art. 21

Amtsführung Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, führt mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsgültige Unterschrift für den Verein.

#### Art. 22

Kompetenzen Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung;
- c) Fassung von Beschlüssen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
- d) Überwachung der Vereinstätigkeit;
- e) Einberufung von Sitzungen.

# Art. 23

Pflichten

- a) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Dritten und vor Gericht. Er/sie leitet die Verhandlungen der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, führt zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin die Korrespondenz und überwacht die Verwaltung des Vermögens.
- b) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfalle.
- c) Der Kassier/die Kassierin besorgt das gesamte Rechnungswesen nach kaufmännischen Prinzipien im Sinne der Statuten und Beschlüsse. Nach Schluss des Vereinsjahres hat er/sie dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Rechnung abzulegen. Gelder, welche nicht für die laufenden Ausgaben benötigt werden, sind zinstragend anzulegen. Im Weiteren

führt er/sie das Mitgliederverzeichnis.

d) Der Aktuar/die Aktuarin führt über alle Verhandlungen der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen das Protokoll. Die Protokollausfertigungen sind jeweils auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Aktuar/die Aktuarin führt die Vereinschronik.

# Art. 24

Rechnungsrevisoren Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung, erstatten an der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

# IV. Finanzen

# Art. 25

Beiträge

Die Mitglieder haben folgende Beiträge an die Vereinskasse zu entrichten:

- Aktivmitglieder einen durch die ordentliche Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag, sowie den Beitrag an den VSPB, die Abo-Gebühren für die Vereinszeitung und die reglementarischen Beiträge für die Fürsorgeeinrichtungen des VSPB.
- Passivmitglieder sind vom Jahresbeitrag an die Sektion befreit. Nach Vollendung des 75. Altersjahres entfällt für alle Vereinsmitglieder jegliche Beitragspflicht.
- Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom j\u00e4hrlichen Sektionsbeitrag befreit.

Der Mitgliederbeitrag muss innert 30 Tagen nach Rechnungstellung beglichen werden.

# Art. 26

Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# V. Statutenrevision, Auflösung, Inkrafttreten

# Art. 27

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand ist für die Liquidation des Vereinsvermögens zuständig. Ein allfälliger Überschuss nach Bezahlung aller Schulden und nach Einzug aller Forderungen fällt dem VSPB zu.

# Art. 28

Statutenrevision Die Statuten können nur an einer Generalversammlung abgeändert werden. Die Statutenrevision muss in der Traktandenliste der Einladung vermerkt sein. Die Änderungsanträge werden mit der Einladung oder gleichzeitig elektronisch versandt.

Für die Abänderung der Statuten sind drei Viertel der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

# Art. 29

Inkrafttreten Die vorstehenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 19. April 2007 und durch die Geschäftsleitung des VSPB in Kraft. Sie treten an Stelle der Statuten vom 22.11.1990.

Chur, den 19. April 2007

Namens des Vorstandes des VSPB Sektion Curia:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Romano Cahannes

Tobias Reinhard